

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping

Schillerstraße 42
73312 Geislingen an der Steige

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Parteien. Ihr Inhalt ist alleine maßgebend. Die Parteien haben sämtliche Vereinbarungen, die sie aus Anlass des vorliegenden Vertrages miteinander getroffen haben, zutreffend und vollständig schriftlich so niedergelegt, wie sie sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping ergeben.
- (2) Die Parteien haben keine andere Vereinbarung aus dem Anlass dieses Vertrages miteinander getroffen. Darüber hinausgehende Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, für Ihre Wirksamkeit, der schriftlichen Bestätigung.
- (3) In Fällen, in denen die Parteien jeweils auf ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen oder Bezug nehmen, sind diese nur maßgeblich, soweit sie sich nicht widersprechen.

§ 2 Preise

- (1) Die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping behält sich vor, die vereinbarten Preise für Waren und Leistungen zu erhöhen, sofern die Lieferungen oder Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen und dies aus Gründen, die die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping nicht zu vertreten hat, geboten ist.
- (2) Die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping behält sich handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen ausdrücklich vor, insbesondere bei Druckerzeugnissen; diese können vom Kunden erfragt werden.

- (3) Die angebotenen Waren bleiben dem Zwischenverkauf vorbehalten.
- (4) Alle Angebote der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping sind 30 Tage gültig und unverbindlich bis Vertragsabschluss.
- (5) Entwurfsarbeiten und Korrekturabzüge auf Kundenwunsch können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Nichterteilung des Auftrages.

§ 3 Zahlungsbedingungen

§ 3.1 Geschäftskunden

- (1) Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping 2 % Skonto.
- (2) Bei Sonderanfertigungen und bei Aufträgen im Wert von über 1.500,00 € ist eine Anzahlung von 50 % zu leisten.
- (3) Neukunden müssen bei Erstaufträgen Vorkasse leisten.
- (4) Bei Aufträgen unter 150,- berechnen wir eine Service-Gebühr i. H. v. 25,00 €.
- (5) Bei Mahnungen ab Stufe 3, d. h. Rechnungsfälligkeit älter 6 Wochen, berechnen wir eine Mahngebühr i. H. v. 20,00 €, zzgl. 5 % Zinsen.
- (6) Bei einer Montageterminverschiebung berechnen wir eine Servicepauschale bis zu 7 Tage zuvor i. H. v. 25,00 €, bis zu 3 Tage zuvor i. H. v. 50,00 €. Bei einer Montageterminverschiebung von weniger als 24 Stunden berechnen wir die kompletten angebotenen Montagekosten als Ausfallkosten.
- (7) Aufträge mit produzierten/gedruckten Folien und Waren älter als 3 Monate werden mit 70 % des Auftragswerts berechnet, wenn die Ware produziert ist und es kundenseitig an einem Montagetermin liegt. Die restlichen 30 % werden nach Durchführung der Montage berechnet.
- (8) Alle Preise sind ab Werk, zzgl. Verpackung, Porto, Spedition, Kurier oder sonstigen Leistungen wie Messe- oder Inselzuschläge.

§ 3.2 Privatpersonen

- (1) Rechnungen sind bei Auslieferung an Privatpersonen bei einem Auftragswert unter 1.000,00 € sofort in bar ohne Abzug zu bezahlen.
- (2) Bei Sonderanfertigungen und bei Aufträgen über 1.000,00 € ist eine Anzahlung von 25 % zu leisten, der Restbetrag folgt nach der Auslieferung per Rechnung. Neukunden müssen generell bei Erstaufträgen Vorkasse leisten.
- (3) Alle anderen Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
- (4) Bei Mahnungen ab Stufe 3, d. h. Rechnungsfälligkeit älter 6 Wochen, berechnen wir eine Mahngebühr i. H. v. 25,00 €, zzgl. 5 % Zinsen.
- (5) Bei einer Montageterminverschiebung berechnen wir eine Servicepauschale bis zu 7 Tage zuvor i. H. v. 25,00 €, bis zu 3 Tage zuvor i. H. v. 50,00 €. Bei einer Montageterminverschiebung von weniger als 24 Stunden berechnen wir die kompletten angebotenen Montagekosten als Ausfallkosten.
- (6) Aufträge mit produzierten/gedruckten Folien und Waren älter als 3 Monate werden mit 70 % des Auftragswerts berechnet, wenn die Ware produziert ist und es kundenseitig an einem Montagetermin liegt. Die restlichen 30 % werden nach Durchführung der Montage berechnet.
- (7) Alle Preise sind ab Werk, zzgl. Verpackung, Porto, Spedition, Kurier oder sonstigen Leistungen wie Messe- oder Inselzuschläge.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die von uns angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Insbesondere haften wir nicht für allfällige Verspätungen von Vorlieferanten; wir sind jedoch bemüht, die vereinbarten Termine genauestens einzuhalten.
- (2) Der Vertragspartner kann die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping frühestens 10 Tage nach Überschreitung eines verbindlichen oder unverbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen oder unverbindlichen Lieferfrist schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung auffordern. Mit solch einer Mahnung wird die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping in Verzug gesetzt.
- (3) Ereignisse, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe bei der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping oder deren Lieferanten und vergleichbare unvorhersehbare

Hindernisse, auf deren Entstehung oder Beseitigung die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping keinen Einfluss hat, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses, längstens jedoch um 2 Wochen.

(4) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nicht auf Seiten der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping oder eines ihres Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 5 Warte- und Reinigungszeiten

Warte-, Anmelde-, Reinigungs- und Organisationszeiten werden zusätzlich mit 65,-/Std. berechnet und sind nicht im Preis enthalten.

§ 6 Druckdaten, Prüfungspflicht

(1) Die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping führt alle Druckaufträge ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Druckdaten aus. Diese Daten sind ausschließlich in den Formaten und mit den Spezifikationen zu übermitteln, die dem Auftraggeber von Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping genannt werden. Bei abweichenden Datenformaten oder anderen Spezifikationen ist ein fehlerfreier Druck nicht gewährleistet.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Druckdaten vor Übermittlung an Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping sorgfältig zu prüfen, ob diese für den auszuführenden Druckauftrag geeignet sind. Eine Überprüfung der Druckdaten durch die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping erfolgt nicht. Die Gefahr etwaiger Fehler der Druckerzeugnisse infolge fehlerhaft gelieferter Druckdaten trägt allein der Auftraggeber.

(3) Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden, soweit technisch möglich, auch ein anderes Format übermittelt werden, welches nicht für den Druck ausgelegt ist. Sofern durch die Konvertierung der Daten in Formate, die von Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping verarbeitet werden können, Fehler entstehen, gehen diese nicht zu Lasten von Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping. Der Auftraggeber erklärt, dass er das Risiko der Konvertierung selbst trägt.

(4) Werden Druckdaten nicht im CMYK-Modus übermittelt, so kann die Zabrudski Folientechnik & Car-Wrapping die Daten konvertieren. Bei Konvertierung von RGB-Daten oder ICC Farbprofilen kommt es naturgemäß zu Farbabweichungen vom Original. Die Haftung für derartige Farbabweichungen liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Mit Übermittlung der Druckdaten in einem anderen als dem angegebenen CMYK-Modus erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass die Konvertierung auf sein Risiko erfolgt.

(5) Sofern vom Auftraggeber Druckdaten übermittelt werden, gleich auf welchem Wege, insbesondere auch bei elektronischen Übermittlungen der Druckdaten und Datenträgeraustausch, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Übermittlung oder für die Verwahrung der Druckdaten.

§ 7 Abweichungen

Die Angaben des Kunden nach einem Korrekturabzug sind verbindlich, ebenso unsere Auftragsbestätigung.

§ 8 Verarbeitung von Folienprodukten

(1) Wir verwenden hochwertige Markenprodukte. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Oberfläche des zu beklebenden Gegenstandes sauber ist. Die Fläche muss frei von Wachs, Silikon, Öl, Fett und Schmutz sein.

(2) Bei Montagen vor Ort ist vom Kunden sicher zu stellen, dass die zu beklebenden Flächen mindestens 12 Stunden vor der Montage und 12 Stunden nach Fertigstellung über +20 Grad Celsius beheizt sind, damit der Kleber trocknen kann. Fahrzeuge sollten deshalb zwingend am Vortag in einer Halle aufgewärmt werden. Ohne diese Wärmezeiten wird eine Garantie ausgeschlossen.

(3) Beklebungen auf Fahrzeuglacken werden nur gewährt, wenn es sich um Originallack handelt. Bei nachlackierten Teilen ist die Garantie ausgeschlossen. Nachlackierte Teile müssen mind. 2 Wochen aushärten, bevor sie mit Folie beklebt werden können. Dies ist vom Kunden zu prüfen. Weiterhin müssen die Folien vom Auftraggeber nochmals auf Festigkeit überprüft und bei Bedarf erneut durch Andrücken befestigt werden.

(4) Gebäude- und Fensterbeklebungen erhalten stets einen mittigen Kreuzschnitt, um Spannungsrisse zu verhindern.

(5) Wird die Folie beim Auftraggeber montiert und die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, behalten wir uns vor, den Montagetermin abzuberechnen.

(6) Der Aushärtungsprozess der Folie dauert mindestens 3 Tage. Währenddessen die Temperatur des zu beklebenden Gegenstandes nicht unter +7 Grad Celsius und nicht über +25 Grad Celsius betragen darf. In dieser Zeit darf der Gegenstand weder gewaschen noch poliert oder gewachst werden.

(7) Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Produktdatenblattes des Folienherstellers.

§ 9 Gewährleistungen und Einschränkungen

(1) Generell bieten wir 1 Jahr Garantie auf die Verarbeitung und Veredelung von Folien, bei Digitaldruck im Außenbereich 6 Monate.

(2) Die Haltbarkeit der Folien sind den Produktdatenblättern zu entnehmen.

(3) Die Produktdatenblätter und Anwendungsbeschreibungen der Hersteller sind vom Kunden unbedingt zu beachten. Produktdatenblätter von Folien/Produkten, welche bei einem Auftrag der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping verwendet wurden, können vom Kunden erfragt werden.

(4) Einschränkung der Gewährleistung: Gewährleistungsansprüche der Kunden gegen die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping sind insbesondere in Fällen ausgeschlossen, in denen die vertragsgegenständlichen Folienprodukte Kraftstoffen oder deren Dämpfen ausgesetzt sind und/oder Folienprodukte in besonders tiefe Sicken zu applizieren sind (vgl. Mercedes Sprinter/VW Crafter). Bei Folienmontage auf Lack kann es sein, dass direkt auf dem Lack geschnitten werden muss. Dies geschieht in aller Sorgfalt und nur, wenn es sich nicht vermeiden lässt, aber auf Risiko des Auftraggebers und, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping. Zuvor versiegelte Oberflächen (durch z.B. Nanotechnologie oder Silikone) sind ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ob diese vorhanden ist, ist vom Kunden zuvor zu prüfen. Wenn Folie dadurch nicht hält, sind Folgekosten an Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping dennoch zu bezahlen. Die Gewährleistung bei Teil- und Vollfolierungen von Fahrzeugen greift nur, wenn die zwei Termine zur Nachkontrolle durch den Auftraggeber wahrgenommen werden. Die Kontrollen der durch die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping erledigten Teil- und Vollfolierungen sind nach 3 Wochen sowie nach 3 Monaten zu absolvieren.

§ 10 Haftung von Folien

(1) Aufgrund der Vielfältigkeit von Oberflächen und Lacken kann für Schäden, die aus der Entfernung oder Montage von Folien entstehen, keinerlei Haftung übernommen werden. Aussagen, die zu nicht zu erwartenden oder zu erwartenden Schäden aus der Entfernung oder der Montage von Folien gegenüber dem Auftraggeber getroffen werden, sind ausdrücklich unverbindlich und stellen keine Gewährleistungs- oder Garantieübernahme dar.

(2) Lacke mit Nano-Technologie können nicht beklebt werden. Der Auftraggeber hat selbst zu prüfen, ob solch ein Nano-Lack vorliegt. Eine Reklamation aufgrund von nicht haftender Folie auf Nanolack kann nicht anerkannt werden.

(3) Die Garantie wird grundsätzlich nur gewährleistet, wenn die Servicestempel zur Durchsichtskontrolle im ausgehändigten Servicehandbuch erfüllt sind, vgl. Nachkontrolle § 6.1.4.

§ 11 Magnetfolien

Bei der Verwendung von Magnetfolien ist unbedingt dem Anwendungs-Blatt folge zu leisten. Die Verbindung muss mindestens 1 mal wöchentlich durch den Auftraggeber/ Kunden für einen Tag gelöst werden. Für eventuelle Schäden am Lack ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

§ 12 Unterlagen

(1) Entwürfe bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Pflichten gegenüber dem Kunden Eigentum der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping und dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche Genehmigung der Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping weder vervielfältigt, noch für andere Zwecke als dem vereinbarten verwendet werden, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Der Kunde hat Entwürfe ohne gesonderte Vereinbarung auch dann zu vergüten, wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen nicht fortgesetzt wird.

§ 13 Datenschutz

Gemäß § 28 Abs. 1 BDSG weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehenden personen- und firmenbezogenen Daten gespeichert werden.

§ 14 Dokumentation und Werbung

Die Zabłudski Folientechnik & Car-Wrapping behält sich das Recht vor, durchgeführte Werbemaßnahmen zu dokumentieren und, sofern nicht anders vereinbart, zu Werbezwecken als Referenz nutzen zu können.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages der Parteien unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich in 73312 Geislingen an der Steige. Zuständig ist das Amtsgericht Geislingen.

Die AGB wurden zur Kenntnis genommen: